



**Egolzwil**

# **Wasserversorgungsreg- lement - Tarifordnung**

Ausgabe vom 11. Dezember 2018

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 40 des Wasserversorgungsreglements folgende Tarifordnung:

## **I. Einmalige Gebühren**

### **Art. 1 Anschlussgebühren**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Neubauten, Erweiterungen und baulichen Veränderungen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.
- <sup>2</sup> Bei freistehenden Gebäuden ohne Wasseranschluss an das öffentliche Netz wird lediglich die Hydrantengebühr (Löschwasseranteil) bezogen. Sie beträgt 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

## **II. Jährliche Gebühren**

### **Art. 2 Grundgebühr**

Die jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss mit ein oder zwei angeschlossenen Wohneinheiten oder Industrie- und Gewerbeeinheiten beträgt Fr. 120.00. Für jede weitere Einheit ist eine zusätzliche Grundgebühr von Fr. 40.00 fällig.

### **Art. 3 Mengengebühr**

Der Wasserpreis wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt Fr. 1.00/m<sup>3</sup> Wasser.

### **Art. 4 Wasserbereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen**

- <sup>1</sup> Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Fr. 0.30 l/min. Kann die verlangte Wassermenge von der Wasserversorgung nicht garantiert werden, wird die Gebühr aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse berechnet.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Installationen für diese Bezüge gehen zu Lasten des Bezügers.
- <sup>3</sup> Bei Lieferungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Veranstaltungen der Dorfvereine kann der Gemeinderat diese Gebühren reduzieren oder darauf verzichten.
- <sup>4</sup> Im Verbrauch im normalen Rahmen wird das Bauwasser gratis abgegeben.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Tarifordnungen.

Egolzwil, 11. Dezember 2018

## **Gemeinderat Egolzwil**

Roland Wermelinger  
Vizepräsident

David Schmid  
Gemeindeschreiber